

Pensionszusage für Gesellschafter-Geschäftsführer (GGF)

© Henry Heß - Hauptagentur der SIGNAL IDUNA

Eine Checkliste für GGF, Steuerberater und Außendienst

1. Persönliche Angaben

Name	_____	Diensteintritt	_____
Vorname	_____	Stellung	_____
geb.	_____		_____
technisches Alter zu Beginn des Geschäftsjahres der Zusage :			
(bei beherrschenden GGF: Alter bei Zusage / bei nicht beherrschenden GGF: Alter bei Firmeneintritt)			

Name	_____	Diensteintritt	_____
Vorname	_____	Stellung	_____
geb.	_____		_____
technisches Alter zu Beginn des Geschäftsjahres der Zusage :			
(bei beherrschenden GGF: Alter bei Zusage / bei nicht beherrschenden GGF: Alter bei Firmeneintritt)			

Name	_____	Diensteintritt	_____
Vorname	_____	Stellung	_____
geb.	_____		_____
technisches Alter zu Beginn des Geschäftsjahres der Zusage :			
(bei beherrschenden GGF: Alter bei Zusage / bei nicht beherrschenden GGF: Alter bei Firmeneintritt)			

Steuerrechtlich ist ein GGF beherrschend:

1. wenn er allein mehr als 50% der Stimmrechte / Kapitalbeteiligung hält,
2. wenn bei Beteiligung von 50% oder weniger die Anteile mehrerer GGF bei gleichgerichteten Interessen zusammengerechnet werden,
3. wenn eine "faktische Beherrschung" vorliegt (z.B. aufgrund Know-how).

2. Angaben zur GmbH

Name der Firma	_____
Adresse	_____
Ansprechpartner	_____
Telefon	_____
Fax	_____
e-Mail-Adresse	_____
Gründungsdatum	_____
Bilanzstichtag	_____
Steuersatz in %	_____
Firmen-Nr.	_____
Steuerberater	_____
sonstiges	_____

3. Check der Voraussetzungen für die steuerliche Anerkennung von Pensionszusagen

1. Allgemeine Voraussetzungen für die Rückstellungsbildungen (§ 6a EStG):

- * Die Pensionszusage wurde / wird schriftlich formuliert.?
- * Sie enthält eindeutige Angaben zu Form, Art, Voraussetzungen und Höhe der Leistungen.
- * Der Versorgungsberechtigte hat einen Rechtsanspruch auf die Leistung.
- * Die Zusage enthält keinen steuerschädlichen Vorbehalt.
- * Die Höhe der Leistung ist nicht von künftigen gewinnabhängigen Bezügen abhängig.

2. Besondere Voraussetzungen für GGF / Prüfung der betrieblichen Veranlassung

- * Fremdvergleich:
Die Vereinbarung wäre in gleicher Art und Weise auch mit einem nicht beteiligten Geschäftsführer getroffen worden.
- * Merkmale der betrieblichen Veranlassung (Abschnitt 32 Abs. 1 KStR)
Die Pensionszusage ist:

- > zivilrechtlich wirksam
- > klar und im Voraus erteilt ("Nachzahlungsverbot")
- > ernsthaft gemeint
- > erdienbar
- > finanzierbar
- > angemessen

Diese Kriterien werden im folgenden geprüft.

--

3. Zivilrechtliche Wirksamkeit

- * Die Gesellschafterversammlung hat per Beschluss zugestimmt.
- * Der GGF ist vor Zusage vom Selbstkontrahierungsverbot gem. § 181 BGB befreit.
Die Befreiung ist in der Satzung geregelt und im Handelsregister eingetragen.

4. Nachzahlungsverbot für beherrschende GGF

- * Dienstzeiten des beherrschenden GGF vor Erteilung der Zusage sind nicht rentensteigernd berücksichtigt.

--

5. Probezeit für beherrschende GGF / "zusagefreie Zeit"

(BMF-Schreiben vom 14.05.99)

Die Körperschaftssteuer-Richtlinien (KStR) stellen nicht eindeutig auf die Probezeit ab. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in verschiedenen Schreiben / Urteilen wie folgt geregelt:

- * Neuer GGF in der Firma:
Einhaltung einer Probezeit (als zusagefreie Zeit) von 2 bis 3 Jahren ausreichend.
- * Der Betrieb wurde durch bisherige leitende Angestellte aufgekauft / übernommen, und diese Angestellten führen den Betrieb in einer neu gegründeten GmbH als GF fort:
1 Jahr Probezeit ausreichend
- * Ein Einzelunternehmen wird in eine GmbH umgewandelt, der bisherige Geschäftsführer ist auch der neue Geschäftsführer: keine Probezeit erforderlich
- * Neu gegründete Kapitalgesellschaft: Probezeit mind. 5 Jahre
Ausnahme: Die künftige wirtschaftliche Entwicklung kann hinreichend deutlich abgeschätzt werden, z.B. Betriebsaufspaltung oder Umwandlung Einzelunt. in GmbH

--

--

--

--

6. Ernsthaftigkeit der Zusage / Pensionierungsalter

- * Beim beherrschenden GGF ist in der Zusage mindestens das 65. Lebensjahr berücksichtigt. Ausnahme: bei anerkannter Schwerbehinderung
> Ein Pensionierungsalter unter 60 Jahren wird steuerlich als nicht ernsthaft angesehen !

--

7. Unverfallbarkeitsregelung

- * Falls die Zusage - abweichend vom BetrAVG - eine sofortige Unverfallbarkeit enthält: Für den Fall des Ausscheidens ist eine rätierliche Kürzung vorgesehen.
- * Bei der Ermittlung des rätierlichen Anspruchs gilt
 - > beim beherrschenden GGF: der Zeitpunkt der Zusage
 - > beim nicht beherrschenden GGF: der Dienst Eintritt in die Firma

--

8. Erdienbarkeit

Der GGF muss sich die Versorgung noch während seiner aktiven Dienstzeit verdienen können.

	Steuerlich zulässig ?	
	beherrschender GGF	nicht beherrschender GGF
Alter bei Zusageerteilung über 60	nein	nein
Alter bei Zusageerteilung unter 60 ... und Restdienstzeit mind. 10 Jahre	ja	nein
...Restdienstzeit mind. 3 Jahre und insgesamt 12 Jahre im Betrieb	nein	ja
Restdienstzeit unter 3 Jahren	nein	nein

Zu prüfen: Stimmt die Restdienstzeit bei Zusagebeginn mit dem Anstellungsvertrag überein?

9. Finanzierbarkeit

KStR Abschnitt 32 Abs.1: Ein kurz nach Erteilung der Zusage eintretender Versorgungsfall darf nicht zu einer bilanziellen Überschuldung der GmbH führen.

> Besteht eine Rückdeckungsversicherung / ist sie vorgesehen ?

(Auch die Rechtsprechung sieht im Abschluss einer Rückdeckungsversicherung einen wichtigen Anhaltspunkt für die Ernsthaftigkeit und Finanzierbarkeit einer Pensionszusage.)

10. Angemessenheitsprüfung

A - Angemessenheit der Gesamtbezüge

* Der GGF hat keine höhere Vergütung als ein nicht beteiligter GGF hätte.

* Bei GGF mit 25% oder weniger Beteiligung: Angemessenheit wird unterstellt.

* Bei GGF mit mehr als 25% Beteiligung: grundsätzlich Angemessenheitsprüfung.

* Berechnung der Gesamtvergütung: alle Gehaltsbestandteile wie

- > Festgehalt
- > Sonderzahlungen (Urlaubs-/Weihnachtsgeld)
- > Tantiemen, erfolgsabhängige Bezüge
- > geldwerte Sachleistungen (Dienstwagen, Dienstwohnung)
- > betriebliche Versorgung wie Beiträge zu Direktversicherung, Wert der Pensionszusage (ausgedrückt durch "fiktive Jahresnettoprämie")

* Anhaltspunkte / Kriterien für "angemessene" Gesamtbezüge:

- > Art und Umfang der Tätigkeit (Interner Fremdvergleich)
- > künftige Ertragsaussichten des Unternehmens
- > Verhältnis der Gesamtbezüge zum Gesamtgewinn und zur verbleibenden Kapitalverzinsung
- > Art u. Höhe der Leistungen, die gleichartige Betriebe ihren GGF gewähren (Externer Fremdvergleich)

* Folgen bei Unangemessenheit:

- > Unangemessenheit liegt vor, wenn die Gesamtbezüge des GGF den vom Finanzamt geschätzten Betrag um mehr als 20% überschreiten
- > der gesamte übersteigende Betrag wird dann als verdeckte Gewinnausschüttung betrachtet

B - Angemessenheit der Altersversorgung

* Prüfung einer Überversorgung erfolgt unabhängig davon, ob und wie hoch jemand an der GmbH beteiligt ist

* Zusage als Kapitaleistung: Umrechnung in Rente (§ 14 Bewertungsgesetz Anl.9)

* Zusage als Rente : Berechnung über Excel-Sheet der Agentur Henry Heß

* Die Zusage einer "Nur-Pension" (anstelle Gehalt) gegenüber dem GGF ist steuerschädlich und führt zu einer verdeckten Gewinnausschüttung.

Ihr Ansprechpartner: